

## **Ausfüllhinweise – Fragebögen Monitoring Energie 2019 (Stand: 21.01.2019)**

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt stellen den Unternehmen zusätzlich zu den Fragebögen und der Definitionsliste die nachfolgenden Ausfüllhinweise zur Verfügung. Diese sollen den Unternehmen beim Ausfüllen der Fragebogen zur Erhebung Monitoring Energie 2019 dienen:

- Grundsätzliches

Diese Ausfüllhinweise sollen die Marktteilnehmer beim Ausfüllen der jeweiligen Fragebögen unterstützen und somit im Ergebnis zu einer Verbesserung der Datengrundlage führen. Die Unternehmen sind aufgefordert während der Konsultation zum Monitoring Energie 2019 Sachverhalte aus den Fragebögen zu melden, die aus ihrer Sicht Erläuterungen bedürfen.

- Messlokation/Marktlokation

Mit den Festlegungen zum Marktkommunikations-Interimsmodell Strom und Gas vom 20.12.2016 (BK6-16-200 / BK7-16-142) hat die Bundesnetzagentur alle Akteure des Energiemarktes verpflichtet, zur Identifikation von Marktlokationen und Messlokationen zum 01.02.2018 einen neuen Identifikationscode einzuführen und exklusiv zu benutzen.

In den Fragebögen an die Übertragungsnetzbetreiber, Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber Elektrizität und Gas, Messstellenbetreiber Strom und Gas, Lieferanten Elektrizität sowie Händler und Lieferanten Gas wurde bisher der Begriff des Zählpunktes von Letztverbrauchern verwendet.

In den genannten Fragebögen 2019 wurde der Begriff des Zählpunktes durch den Begriff Marktlokation (Verträge) bzw. Messlokation (Zähler) ersetzt.

Wir bitten Sie beim Ausfüllen der Fragebögen diesen Umstand zu beachten und ggf. auftretende Inkonsistenzen beim Ausfüllen der Werte der Bundesnetzagentur in der öffentlichen Konsultation mitzuteilen.

- Preisniveau Elektrizität und Gas

Die Abfrage der Haushaltskundenpreise Strom und Gas wurde in Abnahmebänder unterteilt (Strom Band I-VI, Gas Band I-III). Falls Sie keine Differenzierung des Tarifes nach individueller Abgabemenge an die

Haushaltskunden vornehmen, ist im Elektrizitätsbereich das Band III und im Gasbereich das Band II auszufüllen.

Für die Mengengewichtung der Kosten nach Liefermenge bei Belieferung in mehreren Netzgebieten soll wie folgt vorgegangen werden (exemplarische Beispielrechnung):

- Sie beliefern Haushaltskunden im Netzgebiet A mit einer Liefermenge von  $x_a$ , im Netzgebiet B mit einer Liefermenge  $x_b$  und im Netzgebiet C mit einer Liefermenge  $x_c$ . Den im Netzgebiet A angeschlossenen Haushaltskunden wird das Nettonetzentgelt  $n_a$  in Rechnung gestellt, im Netzgebiet B  $n_b$  und im Netzgebiet C  $n_c$ . Für die Bildung eines mengengewichteten Durchschnittswertes für das Nettonetzentgelt für alle drei von Ihnen belieferten Netzgebiete verfahren Sie wie folgt:

$$n_{gesamt} = [(n_a \cdot x_a) + (n_b \cdot x_b) + (n_c \cdot x_c)] / (x_a + x_b + x_c)$$

- Verfahren Sie analog bei der Bildung der durchschnittlichen Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie der Konzessionsabgabe

Zur Berechnung eines durchschnittlichen Abnahmefalls innerhalb eines Bandes soll die Summe der Entnahme des Verbrauchs des jeweiligen Bandes durch die Anzahl der Letztverbraucher (Kunden) im jeweiligen Band dividiert werden. Mit diesem Abnahmefall können mengenabhängige und variable Preisbestandteile (wie z.B. Entgelte für Messung und Netzentgelte, etc.) multipliziert werden.

Sofern Sie innerhalb eines Verbrauchsbandes mehrere Verbrauchsstufen mit unterschiedlichen Preisen haben, muss dazu ein mengengewichteter Durchschnitt aus allen Verbrauchsstufen eines Bandes gebildet werden.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Preisniveaus spielt die Art (z.B. Online Tarif oder Tarif mit/ohne Preisgarantie) sowie die Laufzeit der Verträge keine Rolle. Die Tarife sind nur nach der Art der Belieferung (Grundversorgungsvertrag, Vertrag außerhalb der Grundversorgung in den Netzgebieten, in denen Ihr Unternehmen die Grundversorgung mit Gas durchführt oder Vertrag in den Netzgebieten, in denen Ihr Unternehmen nicht die Grundversorgung mit Gas durchführt) zu unterscheiden.